

§ 86 BDSG

(1) Zur Vorbereitung und Durchführung staatlicher Verfahren bei Auszeichnungen und Ehrungen dürfen sowohl die zuständigen als auch andere öffentliche und [nichtöffentliche Stellen](#) die dazu erforderlichen [personenbezogenen Daten](#), einschließlich besonderer Kategorien [personenbezogener Daten](#) im Sinne des [Art. 9 Abs. 1 DSGVO](#) (der [Verordnung \(EU\) 2016/679](#)), auch ohne Kenntnis der [betroffenen Person](#) verarbeiten. Für [nichtöffentliche Stellen](#) gilt insoweit § [1 Abs. 8 BDSG](#) entsprechend. Eine [Verarbeitung](#) der [personenbezogenen Daten](#) nach Satz 1 für andere Zwecke ist nur mit [Einwilligung](#) der [betroffenen Person](#) zulässig.

(2) Soweit eine [Verarbeitung](#) ausschließlich für die in Absatz 1 Satz 1 genannten Zwecke erfolgt, sind die [Art. 13 DSGVO](#) bis [Art. 16 DSGVO](#), [Art. 19 DSGVO](#) und [Art. 21 DSGVO](#) der [Verordnung \(EU\) 2016/679](#) nicht anzuwenden.

(3) Bei der [Verarbeitung](#) besonderer Kategorien [personenbezogener Daten](#) im Sinne des [Art. 9 Abs. 1 DSGVO](#) (der [Verordnung \(EU\) 2016/679](#)) sieht der [Verantwortliche](#) angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Rechte der [betroffenen Person](#) gemäß § [22 Abs. 2 BDSG](#) vor.

Fassung [neu](#) ab 26. Nov 2019

E-Learning Datenschutz

Datenschutz praktische
Lektion



[Zur Buchung \(EUR 7,00 / 1 Monat\)](#)

[7 Min Datenschutz](#) [juristi.e-Seminar](#)

Aus- und Weiterbildung